

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-RK00000.010/0001-FIN/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Guido Sopp

TELEFON (+43-1) 249 59 -4111

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4199

E-MAIL guido.sopp@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 08.04.2020

Anfrage zur COVID19-3-5-Gesetzgebung und der Rechnungslegung im aktuellen Umfeld

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

gerne nehmen wir Ihre Anfrage zur COVID19-3-5-Gesetzgebung und der Rechnungslegung im aktuellen Umfeld zum Anlass, zu einigen für die FMA zentralen Fragen der Anwendung von IFRS 9 im aktuellen Umfeld Stellung zu nehmen. Die FMA ist bestrebt, eine konsistente Anwendung der Rechnungslegungsstandards sicherzustellen und möglichen Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen präventiv entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang weist die FMA auch auf die Möglichkeit zur Vorabklärung von Rechnungslegungsfragen (Pre Clearance) hin.

Zur Anwendung von IFRS 9 vor dem Hintergrund der aktuellen Umstände verweist die FMA auch auf die bestehenden Public Statements der EBA und der ESMA, jeweils vom 25.03.2020, und des IASB vom 27.03.2020 und legt den nach IFRS bilanzierenden Kreditinstituten in Österreich die Beachtung dieser Guidance nahe.

Die FMA verweist auch auf die Fachinformation des AFRAC zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und teilt die dort getroffenen Einschätzungen.

Werden Wertberichtigungen bei Anwendung des UGB im Einklang mit dem gemeinsamen Positionspapier von AFRAC und FMA auf Grundlage der Methodik gemäß IFRS 9 ermittelt, so gelten die nachstehenden Ausführungen entsprechend.

Wir bitten Sie, die Kreditwirtschaft über die nachstehenden Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

BEHANDLUNG VON DURCH DIE COFAG GARANTierten ÜBERBRÜCKUNGSKREDITEN

Der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wurde die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz übertragen, die der Einhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen dienen. Die COFAG ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Republik Österreich. Die COFAG ist unter anderem ermächtigt, Überbrückungsgarantien zugunsten von Kreditinstituten zur Absicherung von Finanzierungen an Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz auszustellen.

Der nachstehenden bilanzrechtlichen Beurteilung liegen insbesondere folgende Ausgestaltungsmerkmale der COFAG-garantierten Finanzierung zugrunde:

- Die Gewährung einer Garantie durch die COFAG steht unter der Bedingung, dass die garantierte Finanzierung ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Unternehmens gewährt wird.
- Von dem Antragsteller ist aufgrund der Planung zu erwarten, dass die garantierte Finanzierung vereinbarungsgemäß zurückgezahlt werden kann.
- Der Kreditnehmer ist wirtschaftlich „gesund“ (u.a. darf über den Antragsteller kein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein und es liegt unter Berücksichtigung der garantierten Finanzierung auch keine Insolvenzantragspflicht vor).
- Die garantierte Finanzierung darf grundsätzlich nicht zur Refinanzierung bestehender Finanzierungen verwendet werden.

Für die Bilanzierung im IFRS-Abschluss des finanzierenden Kreditinstituts ergeben sich hieraus nach Einschätzung der FMA die folgenden Auswirkungen:

- Die garantierte Finanzierung ist als eigenständiges Finanzinstrument im Sinne der Definition des IAS 32.11 zu beurteilen und unterliegt als solches den Regelungen zur Wertminderung nach IFRS 9.5.5. Wird das Finanzinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, ist zum Zeitpunkt der Ersterfassung auf die garantierte Finanzierung grundsätzlich der 12-Monats-Kreditverlust (Stadium 1) zu erfassen. Eine Klassifizierung als finanzieller Vermögenswert mit bereits bei Vergabe beeinträchtigter Bonität (IFRS 9.5.5.13) wird vor dem Hintergrund der bestehenden Voraussetzungen für eine Kreditgewährung, die eine Vergabe ausschließlich an wirtschaftlich „gesunde“ Kunden gewährleisten sollen, im Grundsatz nicht in Betracht kommen.
- Bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste sind erwartete Zahlungseingänge aus Sicherheiten und anderen Kreditbesicherungen, die Teil der Vertragsbedingungen sind und vom Unternehmen nicht getrennt erfasst werden, zu

berücksichtigen (IFRS 9.B5.5.55). Nach der Transition Resource Group for Impairment (ITG) sollte die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste nicht auf solche beschränkt bleiben, die explizit Vertragsbestandteil sind. Im Fall der COFAG-grantierten Finanzierungen ist die Garantie Vertragsbestandteil, sodass diese Voraussetzung zur Anrechenbarkeit der Garantie bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste gegeben ist. Auch eine gesonderte Erfassung der Garantie ist nach IFRS nicht vorgesehen. Die Wirkung der Garantie ist somit bei Bemessung der erwarteten Kreditverluste für die garantierte Finanzierung zu berücksichtigen.

- Die Gewährung einer Garantie durch die COFAG steht unter der Bedingung, dass die garantierte Finanzierung ausschließlich zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Unternehmens gewährt wird. Die Tatsache der gewährten Überbrückungsfinanzierung alleine lässt keine Rückschlüsse auf eine Veränderung des Ausfallrisikos in Bezug auf sonst gegenüber demselben Schuldner bestehende Finanzinstrumente zu und ist deshalb nicht als automatischer „Trigger“ zu beurteilen, der einen Übergang zur Erfassung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (Stadium 2) in Bezug auf diese Finanzinstrumente auslöst.
- Klarstellend weist die FMA darauf hin, dass für bestehende Finanzinstrumente an jedem Abschlussstichtag zu beurteilen ist, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung signifikant gestiegen ist („SICR“, IFRS 9.5.5.3 und 9.5.5.5). IFRS 9.B5.5.16 verlangt hierfür eine multifaktorielle und ganzheitliche Analyse. Die FMA weist darauf hin, dass der Beurteilung nach IFRS 9.5.5.9 die Veränderung des Ausfallrisikos über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments zugrunde zu legen ist.
- Die FMA verweist weiters auf die Anforderung nach IFRS 9.5.5.9 und IFRS 9.5.5.17(c), wonach angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen heranzuziehen sind, soweit sie ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind. Soweit im Rahmen der Vergabe des Überbrückungskredits kreditnehmerbezogene Informationen erhoben werden, welche für die Schätzung des erwarteten Kreditverlusts relevant sind, sind diese Informationen gemäß IFRS 9.B5.5.51 bei der Beurteilung von SICR und bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen.

AUSWIRKUNGEN DES MORATORIUMS NACH DEM 2. COVID-19-JUBG

Das 2. COVID-19-JuBG wurde am 4. April 2020 unter BGBl. I Nr 24/2020 kundgemacht. Durch das Gesetz wird eine Regelung zur zeitlich begrenzten Stundung fälliger Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherkrediten und Krediten gegenüber Kleinstunternehmen geschaffen. Die FMA bringt nachfolgend ihre rechtliche Einschätzung zu

den Auswirkungen des Moratoriums auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9.5.5 zur Kenntnis:

Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität vorliegt

- *Auswirkungen auf die Beurteilung der Überfälligkeit:* Das Moratorium bewirkt eine Stundung der im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fälligen Zins- und Tilgungszahlungen. § 2 Abs. 1, dritter Satz des 2. COVID-19-JuBG bestimmt, dass solcherart gestundete Zahlungen nicht in Verzug sind. Hinsichtlich der in IFRS 9, Anhang A genannten Indikatoren für eine beeinträchtigte Bonität eines finanziellen Vermögenswerts bewirkt das Moratorium, dass innerhalb des genannten Zeitraums keine Überfälligkeit eintritt. Dies schließt nicht aus, dass es im Einzelfall aufgrund anderer Gründe zu einem Vertragsbruch kommen kann, der eine Klassifikation als finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität zur Folge hat.
- *Auswirkungen auf die Beurteilung, ob ein Zugeständnis des Kreditgebers vorliegt:* Das Moratorium umfasst sämtliche Verbraucherkredite und Kredite an Kleinunternehmen, die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden und deren Schuldner im Hinblick auf die wirtschaftliche Betroffenheit infolge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Kriterien genügen. Sind die Kriterien erfüllt, haben die betroffenen Schuldner einen gesetzlichen Anspruch auf Stundung der fälligen Zahlungen über den in § 2 Abs. 1 des 2. COVID-19-JuBG bestimmten Zeitraum. Der Kreditgeber kann sich diesem gesetzlich begründeten Recht des Kreditnehmers nicht entziehen. Aufgrund dieser Tatsache ist die FMA der Ansicht, dass *alleine* die Stundung entsprechend der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des 2. COVID-19-JuBG nicht als Zugeständnis des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Sinne des in IFRS 9, Anhang A aufgeführten Indikators für eine beeinträchtigte Bonität eines finanziellen Vermögenswerts zu werten ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich bei Umsetzung der in § 2 Abs. 3 des 2. COVID-19-JuBG angeführten Möglichkeit der Vertragspartner, abweichende Regelungen z.B. über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen zu treffen, eine abweichende Beurteilung ergeben kann.

Beurteilung, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung signifikant gestiegen ist („SICR“)

- *Beurteilung des einzelnen Finanzinstruments:* Gemäß IFRS 9.5.5.3 und 9.5.5.5 ist zumindest zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung des Finanzinstruments signifikant gestiegen ist (vgl. auch Transition Resource Group for Impairment, Staff Paper Agenda Ref. 7 vom 22.04.2015). Für diese Beurteilung sind angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen heranzuziehen, soweit sie ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind (IFRS 9.5.5.9 und 9.5.5.17(c)). Bei dieser

Beurteilung sind die Eigenschaften des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) zu berücksichtigen (IFRS 9.B5.5.13). Die FMA ist der Ansicht, dass *alleine* die Tatsache, dass ein bestimmtes Finanzinstrument in den Anwendungsbereich des Moratoriums nach § 2 Abs. 1 des 2. COVID-19-JuBG fällt, noch keine zwingenden Rückschlüsse auf eine Veränderung des Ausfallrisikos in Bezug auf dieses Finanzinstrument zulässt.

- *Beurteilung auf kollektiver Basis:* Gemäß IFRS 9.B5.5.1 kann es erforderlich sein, die Beurteilung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos auf kollektiver Basis vorzunehmen und zu diesem Zweck Informationen, die auf signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos einer Gruppe oder Untergruppe von Finanzinstrumenten hindeuten, zu berücksichtigen. IFRS 9.B5.5.5 sieht zu diesem Zweck die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten anhand gemeinsamer Ausfallrisikoeigenschaften vor. Nach Einschätzung der FMA ist der Kreis der vom Moratorium potenziell umfassten Kreditnehmer aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen i.d.R. nicht hinreichend homogen, sodass eine Beurteilung von SICR auf Ebene der Gruppe *aller* vom Moratorium umfassten Kreditnehmer unter Anwendung des „Bottom-Up-Ansatzes“ nach IFRS 9.IE38 i.d.R. nicht geboten ist. Unabhängig davon ist jedoch zu prüfen, ob eine Zusammenfassung von Finanzinstrumenten auf granularerer Basis nach Maßgabe der IFRS 9.B5.5.6 und 9.B5.5.16 erforderlich ist (siehe auch unten zur kollektiven Beurteilung des Stadientransfers).
- *Beurteilung nach Umsetzung der Stundungsmaßnahmen:* Klarstellend weist die FMA darauf hin, dass auch für die vom Moratorium umfassten Finanzinstrumente an jedem Abschlussstichtag zu beurteilen ist, ob das Ausfallrisiko seit Ersterfassung signifikant gestiegen ist (IFRS 9.5.5.3 und 9.5.5.5). Bei der Beurteilung ist entsprechend IFRS 9.5.5.12 das Ausfallrisiko basierend auf den geänderten Vertragsbedingungen mit dem Ausfallrisiko basierend auf den ursprünglichen, unveränderten Vertragsbedingungen zu vergleichen. Soweit im Rahmen der Umsetzung der Stundungsmaßnahmen kreditnehmerbezogene Informationen erhoben werden, welche für die Schätzung des erwarteten Kreditverlusts relevant sind, sind diese Informationen gemäß IFRS 9.B5.5.51 bei der Beurteilung von SICR und bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen.

BERÜCKSICHTIGUNG VON UNSICHERHEITEN HINSICHTLICH DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Die FMA anerkennt die bestehenden erheblichen Unsicherheiten bei der Prognose des weiteren Verlaufs der Pandemie, der Zeitdauer und Intensität der Maßnahmen zu deren Eindämmung und des Ausmaßes der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen von öffentlichen Stellen. Hieraus resultieren sehr unterschiedliche Einschätzungen des Ausmaßes und des zeitlichen Verlaufs einer wirtschaftlichen Erholung

nach Lockerung bzw. Aufhebung der aktuell und eventuell zukünftig bestehenden Beschränkungen.

Diese Unsicherheiten im Hinblick auf die Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste. Nach IFRS 9.5.5.17(c) sind bei der Bemessung angemessene und belastbare Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen zu berücksichtigen, soweit sie zum Abschlussstichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind. Gemäß IFRS 9.B5.5.50 nimmt die Verfügbarkeit von belastbaren Informationen mit zunehmendem Prognosezeitraum ab. Wenn für zukünftige Zeiträume keine belastbaren Informationen vorliegen, sind Prognosen auf Basis der verfügbaren Informationen zu extrapolieren. IFRS 9.B5.5.52 verweist darauf, dass in einigen Fällen die besten angemessenen und belastbaren Informationen historische Informationen sein können.

Die FMA vertritt im Einklang mit dem von der Europäischen Zentralbank am 1. April 2020 veröffentlichten Schreiben an signifikante Institute die Ansicht, dass in den aktuellen Umständen angemessene und belastbare Informationen zu zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen nur eingeschränkt verfügbar sind. Diese Umstände sollten nach Einschätzung der FMA und entsprechend der bestehenden Empfehlung der EZB für signifikante Banken insbesondere in folgender Weise im Rahmen der Bemessung erwarteter Kreditverluste berücksichtigt werden:

- Sind belastbare Informationen über zukünftige wirtschaftliche Bedingungen nur über einen beschränkten Zeithorizont verfügbar, ist über diesen beschränkten Zeitraum hinaus eine langfristige Prognose auf Basis historischer Information zu erstellen.
- Soweit makroökonomische Variablen, insbesondere Informationen zum Konjunkturwachstum, betroffen sind, sollten diese aus historischen Beobachtungen über einen oder mehrere Konjunkturzyklen abgeleitet oder anderweitig angepasst werden, um eine Übergewichtung der jüngsten historischen Informationen („recency bias“) zu vermeiden.
- Angesichts der mit zunehmendem Prognosezeitraum stark steigenden Prognoseunsicherheit sollten Institute nach einem Prognosezeitraum von längstens drei Jahren auf langfristige Durchschnittswerte für das Konjunkturwachstum zurückgreifen. In der gegebenen Situation kann es in vielen Fällen sachgerecht sein, bereits zu einem früheren Zeitpunkt als unter normalen Umständen auf den langfristigen Durchschnittswert überzugehen.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklungen ändert sich der Informationsstand zur Entwicklung der COVID-19-Pandemie und den daraus tatsächlich oder voraussichtlich resultierenden wirtschaftlichen Folgen laufend. Kreditinstitute haben gemäß IFRS 9.5.5.17(c) jeweils den Informationsstand am Abschlussstichtag zugrunde zu legen. Die oben dargelegten Unsicherheiten betreffen die zum 31.03.2020 bestehende Informationslage. Diese kann sich zu einem späteren Abschlussstichtag, insbesondere dem 30.06.2020, bereits abweichend

darstellen. Kreditinstitute sind aufgefordert, die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und deren Auswirkungen auf die Bemessung erwarteter Kreditverluste laufend zu beurteilen.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE KOLLEKTIVE BEURTEILUNG DES STADIENSTRANSFERS

Werden im Einklang mit IFRS 9.B5.5.16 bei der Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, Faktoren, die nur auf kollektiver Basis verfügbar sind, einbezogen, so könnte dies im aktuellen Umfeld zu dem Schluss führen, dass sich das Ausfallrisiko des Gesamtportfolios seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, auch wenn die Veränderung i.d.R. nicht alle Finanzinstrumente des Portfolios in gleicher Weise betrifft. Hierdurch könnten die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessen dargestellt und die tatsächlichen Risiken überzeichnet werden.

Nach IFRS 9.B5.5.6 kann sich die Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko auf kollektiver Basis erhöht hat, im Laufe der Zeit ändern, sobald neue Informationen über Gruppen von Finanzinstrumenten oder einzelne Finanzinstrumente verfügbar werden. Nach Einschätzung der FMA können die aktuellen Umstände geeignet sein, eine solche Neubeurteilung auszulösen. Kreditinstitute sollten prüfen, ob Änderungen bei der Gruppierung von Finanzinstrumenten anhand gemeinsamer Ausfallrisikoeigenschaften erforderlich sind.

Soweit keine Zusammenfassung (mehr) anhand gemeinsamer Ausfallrisikoeigenschaften möglich ist, verweist die FMA im Einklang mit der Erwartungshaltung der EZB auf IFRS 9.B5.5.6 und IFRS 9.IE39, wonach eine Erfassung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste nur für jenen Teil des Portfolios erforderlich ist, bei dem sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz tatsächlich signifikant erhöht hat (Top-Down-Ansatz).

ANPASSUNGEN DER RISIKOVORSORGE

Unter Verweis auf die Stellungnahme des IASB vom 27.03.2020 zu IFRS 9 und COVID-19 sowie die Fachinformation des AFRAC zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Banken geht die FMA davon aus, dass aufgrund der aktuellen Situation die auf Basis bestehender Kreditrisikomodelle ermittelte Risikovorsorge möglicherweise anzupassen ist. In diesem Zusammenhang verweist die FMA auch auf die EBA Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten (EBA/GL/2017/06), Rz. 54, wonach als Zwischenlösung eine temporäre Anpassung der Risikovorsorge insbesondere bei unbeständiger Ausgangslage in Betracht kommt. Die FMA verweist weiters auf das Erfordernis einer angemessenen Dokumentation und solider Governance-Prozesse.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Katharina Muther-Pradler
Bereichsleiterin

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

elektronisch gefertigt

Signaturwert	YVdwm6ot3pbbwr/MfwVWwrKt9qVUAubfiPu8ovR7hPevsPLYRtXaftUnWgQjaORrsxE5JSG8BzMyB149xgpnpyk5447/hocJbXHCX/29KwPa+4o6sS71RRNemQdtVYJHoMUsmlEUDMMSnZR29I39TLvrSDgq7H/VXYqG2dxkejBYa5BU8G6WkrzbazJOFOzIa5051WneNNGYtp9GEvp4b8OmANDungkBvuVlf5riHfP6p6M+ZidkUCTopGxvUSV3BwJfTYejloKmA29AvpxsPQHzaHPVhtLiTWPxTav7mUqj3bAu+QOv0JQAbWHVvivmmpDwyBk8sdGt/KUYviGgdQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-08T20:53:39Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	